

Aufzeichnungspflicht gem. § 17 Mindestlohngesetz

Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber „ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.“



Arbeitgeber:

Bei einem Baustellenwechsel ist der jeweilige Beginn und das Ende PRO Baustelle einzutragen !

Mitarbeiter:

Wo.tag	Datum	Beginn	Pause	Pause	Ende	Einsatzort / Baustelle	Stunden
Montag		1.			1.		
		2.			2.		
Dienstag		1.			1.		
		2.			2.		
Mittwoch		1.			1.		
		2.			2.		
Donnerstag		1.			1.		
		2.			2.		
Freitag		1.			1.		
		2.			2.		
Samstag		1.			1.		
		2.			2.		

Kopiervorlage